



### § 1 Benutzungsbedingungen

- Jede Person ist berechtigt, die Bücherei Scherpenberg auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen und Medien zu entleihen.
- Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis gestattet.
- Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleihe vorzulegen.
- Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen. (z.B. Altersfreigabe)
- Die Öffnungszeiten der Bücherei Scherpenberg werden durch Aushang und auf der Internetseite bekannt gemacht.

### § 2 Kostenpflichtig

- Die Benutzung der Bücherei Scherpenberg ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf das für Erwachsene jährliche Benutzungsentgelt, welches alle 2 Jahre angepasst werden kann.
- Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
- Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisentgelte)

### § 3 Anmeldung

- Die Besucherin oder der Besucher meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Der/Die Benutzer\*in bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennen die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
- Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer\*in einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei Scherpenberg bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
- Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei Scherpenberg es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

### § 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- Bei Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien für die Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für diverse Medien kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

- Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- Die Bücherei ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

- Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- Bei Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist dies der Bücherei unverzüglich mitzuteilen und die Kosten für die Neuanschaffung müssen übernommen werden.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist der/die eingetragene/r Benutzer\*in haftbar.
- Für Beschädigungen an audio-visuellen Geräten der Benutzer\*innen durch entliehene Medien übernimmt die Bücherei Scherpenberg keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträger der Benutzer\*innen.

## **§ 7 Versäumnisentgelte, Einziehung**

- Für die Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- Das Entgelt wird vom ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.
- Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer\*innen eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.
- Nach erfolgloser 3. Schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien ersetzt und die Kosten hierfür tragen die Entleiher\*innen. Die Versäumnisentgelte sind trotzdem fällig und werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- Die Versäumnisentgelte können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

- Personen die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.